

Die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

rechtlicher Hintergrund

„Integrationsamt“
(SGB IX)

Inklusionsamt
Arbeit

LWL

Fachstelle

KREIS UNNA

Aufgabenübertragung nach
§ 190 II SGB IX
Zuständigkeitsverordnung
NRW

Pflichtaufgabe

Personenkreis

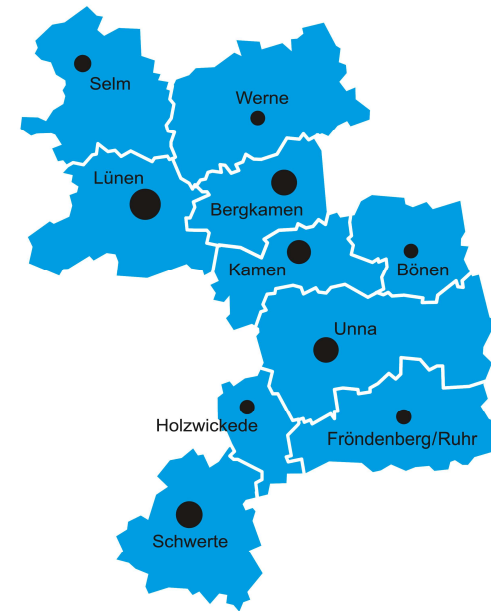
- **schwerbehinderte Menschen**
 - GdB 50
- **gleichgestellte Personen**
 - GdB 30 oder 40
 - Gleichstellung durch Agentur für Arbeit

§ 2 II, III
SGB IX



Zuständigkeit

- **Arbeitgeber**
- **Beschäftigte**
 - nach Arbeitsort
 - nach Wohnort
- **Selbstständige**
- **außer Lünen**



Beteiligung im besonderen Kündigungsschutz

§§ 168 SGB IX

- **Sicherstellung des besonderen Kündigungsschutzes**
- **Herbeiführen einer gütlichen Einigung**



Anhörung
der
betroffenen
Personen

Anfordern/
Auswerten v.
Stellungnahmen
(Ärzte, PR, SBV,
etc.)

Korrespondenz
mit
Bevollmächtigten
und AG

Einschalten
der
Fachdienste

Organisation
von
Kündigungs-
verhandlungen

Erarbeitung
von
Einigungs-
vorschlägen

- Verhandlungsprotokolle, rechtliche Würdigung des Sachverhalts als Entscheidungsgrundlage für den LWL

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

§§ 185 ff. SGB IX, SchwbAV

➤ sachgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen

➤ technische Hilfen



➤ Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes



➤ Hilfen zur Gründung/ Erhaltung einer selbstständigen Existenz

➤ Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung

➤ Hilfen in besonderen Lebenslagen

Betriebsbesuche,
Ortstermine

Beratung

Präventions-/ BEM-Verfahren

§ 167 SGB IX

- Konfliktbeilegung zwischen AG und AN
- (dauerhafte) Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen
- Mitinitierung von Maßnahmen im Rahmen der Prävention

Beratung

Betriebsbesuche,
Ortstermine

Einschalten
der
Fachdienste

Arbeitsweise

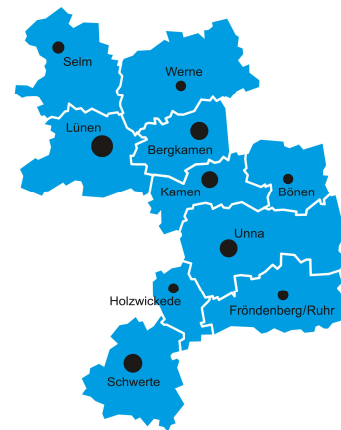
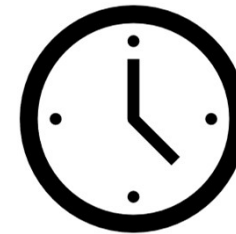
Beratung



Information



Ortstermine



Fachstellen für „BEHINDERTE MENSCHEN IM BERUF“

Um den vielfältigen Aufgaben des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in einem so großen Gebiet wie Westfalen – Lippe gerecht zu werden, sind viele Aufgaben des Inklusionsamtes Arbeit auf die insgesamt 53 Fachstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden.

FÜR WEN SIND WIR DA?

- schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 zuerkannt wurde
- schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben mit einem GdB von 30 oder 40, die auf Antrag von der Agentur für Arbeit gleichgestellt wurden
- Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen und/oder Gleichgestellte beschäftigen oder beschäftigen wollen
- Betriebs-/Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen
- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Betriebe, in denen schwerbehinderte Menschen und/oder Gleichgestellte beschäftigt werden.

KONTAKT

KREIS UNNA
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
4. OG Raum B.426
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

**BÖNEN | FRÖNDENBERG/RUHR
HOLZWICKEDE | SCHWERTE**
Dunja Nüskens
Fon 0 23 03 27-11 57
Fax 0 23 03 27-57 57
dunja.nuesken@kreis-unna.de

BERGKAMEN | KAMEN | SELM | WERNE
Ralf Stock
Fon 0 23 03 27-15 57
Fax 0 23 03 27-57 57
ralf.stock@kreis-unna.de

UNNA
Caroline Wiegand
Fon 0 23 03 27-34 57
Fax 0 23 03 27-57 57
caroline.wiegand@kreis-unna.de



**Fachstelle für
„BEHINDERTE
MENSCHEN
IM BERUF“**

Ihre Ansprechpartner*innen für Fragen zur
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Fachbereich Arbeit und Soziales



Öffentlichkeitsarbeit

DAS SIND UNSERE AUFGABEN

Begleitende Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben können sowohl von Arbeitgebern für ihre behinderten Mitarbeiter*innen als auch von den behinderten Menschen selbst in Anspruch genommen werden.

Vermittlung von Beratungen und Begleitung durch Fachdienste des Inklusionsamtes Arbeit

- Technischer Beratungsdienst:
- Fachdienst für Menschen mit psychischen, neurologischen oder kognitiven Einschränkungen
- Fachdienst für hörbehinderte Menschen
- Fachdienst für sehbehinderte Menschen
- Fachdienst für betriebliche Suchtkrankenhilfe

Finanzielle Hilfen

Meist handelt es sich um Maßnahmen, die dazu dienen, neue Arbeitsplätze zu schaffen, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und/oder den Behinderungen anzupassen.

Für den Arbeitgeber:

- Zuschüsse und/oder Darlehen bei der behinderungsgerechten Ausgestaltung von vorhandenen Arbeitsplätzen
- Beratungshinweise auf Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit, der Rententräger und Berufsgenossenschaften

Für behinderte Menschen:

- Zuschüsse für technische Arbeitshilfen, um einen Ausgleich der Behinderung im Arbeitsleben herbeizuführen
- Finanzielle Hilfen zur behinderungsgerechten Gestaltung der Wohnung, wenn kein anderer Reha-Träger zuständig ist.
- Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- Zuschüsse oder Darlehen zur Anschaffung eines behinderungsgerecht ausgestatteten Fahrzeuges, wenn kein anderer Reha-Träger zuständig ist.

Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

Arbeitgeber, die schwerbehinderten oder gleichgestellten Mitarbeiter*innen kündigen wollen, brauchen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die vorherige Zustimmung des Inklusionsamtes Arbeit. Von der Fachstelle werden alle Beteiligten gehört und es wird dann in der Regel eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Ziel ist es, eine gütliche

Einigung herbeizuführen. Sollte diese nicht zustande kommen, entscheidet das Inklusionsamt Arbeit aufgrund des ermittelten Sachverhaltes.

Präventionsverfahren

Bei der Arbeit kann es Schwierigkeiten geben. Durch Veränderungen im Betrieb kann die Arbeitsleistung wegen der Behinderung beeinträchtigt sein oder die Fehlzeiten eines schwerbehinderten Menschen können sich erhöhen. Dass kann dazu führen, dass das Arbeitsverhältnis gefährdet ist. Dies Fachstelle berät und begleitet dieses Verfahren.

BEM Verfahren

Die Mitarbeiter*innen der Fachstelle können bei BEM Gesprächen hinzugezogen werden. Diese Auflistung unsere Aufgaben stellt lediglich unsere Hauptaufgaben dar.

NOCH FRAGEN?

Wir beraten Sie gerne in konkreten Einzelfällen. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf bei der Kreisverwaltung Unna.

Arbeitsgrundsätze

Neutralität

Spezielle
Fachkenntnis



Vertrauen

hohe
Individualität

Zahlen- Daten- Fakten

- 76 Kündigungsfälle
- 71 Fälle begleitender Hilfen
- 91 Vor- Ort- Termine
- rd. 147.000 € bewilligte Mittel aus der Ausgleichsabgabe
- 792 Arbeitgeber



2023

Auswirkungen der Arbeit

- Standortfaktor
- Arbeitsmarkt

Chancen

- Grundsätzlicher Inklusionsgedanke auch bei der Teilhabe am Arbeitsleben

Risiken

- allgemeine Konjunkturschwankungen wirken sich stark auf die Arbeit aus

Ausblick

LWL- Modell „Aufbruch“

- 10 % weniger Beschäftigte in Werkstätten
- 10 % weniger Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen

rd. 40.000

rd. 25.000

bis 2030

In Pilot-Regionen:

vermehrte Wechsel auf den 1. Arbeitsmarkt

Zuständigkeit der Fachstellen mangels anderer Kostenträger

ab 2025 im Kreis Unna

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Kreis Unna | Der Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

T 0 23 03 27-0
post@kreis-unna.de

Info

Der Kreis Unna ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch Landrat Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna.
Gerichtsstand: Unna

Weitere Informationen: kreis-unna.de/impressum

Copyright

Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieser Präsentation stehen ausschließlich dem Kreis Unna zu. Wir haben keine Einwände, wenn Sie Einzelkopien von Seiten oder Teilen davon für Ihren Privatgebrauch fertigen, vorausgesetzt, dass der Urheberrechtshinweis des Kreises Unna erhalten bleibt. Es ist jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt, Seiten oder Teile davon herunterzuladen, um sie kommerziellen Zwecken zuzuführen.